



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie              | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1007-03 / Ziffer 6.3.1 / Absatz 3 und 6

Thema: Schleusen in Untergeschossen von Sicherheitstreppehäuser

Datum: 01.02.2006 mit Ergänzung vom 15.08.2007

Nr. 1007-003d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Ziffer 6.3.1, Absatz 3 der Brandschutzarbeitshilfe für Hochhäuser schreibt bei innenliegenden Sicherheitstreppehäusern in jedem Geschoß einen Zugang über Schleusen vor. Ziffer 6.3.1, Absatz 6 verlangt die Trennung von Fluchtwegen aus Ober- und Untergeschossen in der Ausgangsebene, wenn es mehrere Untergeschosse gibt.

Wenn die geforderte Trennung in der Ausgangsebene gewährleistet wird, müssen dann in den Untergeschossen dennoch Schleusen vorgesehen werden ?

### Antwort:

Die Anforderungen sind in der BSR „Flucht- und Rettungswege“, Ziffer 4.1.1, Absatz 6 geregelt: Sicherheitstreppehäuser, die mehr als ein Untergeschoss erschliessen, müssen auf der Ausgangsebene einen direkt ins Freie führenden, vom Fluchtweg aus den oberen Geschossen mit Feuerwiderstand REI 90 (nbb) abgetrennten Ausgang aufweisen. Ist diese Anforderung erfüllt, kann in den Untergeschossen auf die Erstellung feuerwiderstandsfähiger Schleusen verzichtet werden – außer wenn Ausgänge von Einstellhallen in das Treppenhaus führen. Die Überdruckbelüftung entfällt.